\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname, Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

An die

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Registriernummer | | | | | | | | | | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Pflanzenschutzamt

Wunstorfer Landstr. 9  
30453 Hannover

Anlage zum Antrag zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeu­tung für den Naturschutz (§ 4 Abs. 2 PflSchAnwV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum beigefügten Antragsformular erläutere ich Ihnen hiermit die Gründe, warum der Antrag von mir gestellt und eine positive Bescheidung erwartet wird, trotz einer Betroffenheit von nicht mehr als 30 % meiner Ackerfläche und weniger als 5 Hektar ohne Sonderkulturen.

Bei mir/uns handelt es sich um einen Betrieb, der \_\_\_\_ Hektar an Ackerflächen bewirtschaftet, die im Naturschutzgebiet \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Amtliche Bezeichnung nach NSG-Verordnung) gelegen sind. Nach der geltenden Schutzgebietsver­ordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Nicht zu diesen verbotenen Handlungen zählen bestimmte, konkret in der Verordnung aufge­führten Tätigkeiten, die ausdrücklich von den Verboten ausgenommen werden (Freistellun­gen/Befreiungen/ Ausnahmen). Dazu zählt unter anderem die ordnungsgemäße landwirtschaft­liche Bodennutzung der im Schutzgebiet gelegenen Ackerflächen, **ohne naturschutzrechtliche Einschränkung des Einsat­zes von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.**

Unser/Mein Betrieb wird nach konventionellen Methoden der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirt­schaftet. Dazu zählt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fach­licher Praxis unter Ein­haltung der gesetzlichen Vorschriften. Die aufgeführte Fläche wird von mir nicht aus Liebha­berei bewirtschaftet, sondern die darauf erwirtschafteten Erträge dienen der Einkommenserzielung für unsere/meine Familie. Ein Verzicht auf Herbizide und eine Vielzahl von Insektiziden führt dagegen zu wirtschaft­lichen Nachteilen und Einkommensverlusten. Es gibt für unseren/meinen Betrieb keine gleich­wertige wirt­schaftliche Alternativen einer Nutzung ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Biolo­gisch-physikalische Alternativen sind für den bisherigen Anbau in unseren/meinen Betrieb mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, da die damit noch erzielbaren Einkommensbeiträge, die nach meinen/unseren Einschätzun­gen für unseren Standort und unseren Betrieb 50 bis über 70 % Minderung bedeuten, diesen Aufwand nicht rechtfertigen. Insofern würde ich gezwungen, meine Fruchtfolge auf weniger wirtschaftliche Kulturen umzustellen oder die Flächen brachfallen zu lassen. Daraus ergibt sich bei meiner Frucht­folge ein Deckungsbeitragsverlust von mindestens \_\_\_\_ Euro pro Hektar zzgl. wei­terer Kosten wegen

* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(z. B. Gülleverbringungskosten wegen zu geringem Ertragsniveau, Ersatzbeschaffungskosten für Grundfutter, betroffene Flächen sind über­proportional für den Betriebserfolg relevant wegen überdurchschnittlicher Bodeneigenschaften, Beregnungsbrunnen/-anschluss, Dauer­kulturen, spezielle Anbaueignung für Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben etc.)

Für den Fall des Überschreitens der Schadschwelle für die Behandlung gegen Insektenbefall wird durch das Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein bis zum Totalverlust reichender Ertragsausfall verursacht, sofern keine anderen Insektizide zur Verfügung stehen. Der Schaden beläuft sich in diesem Fall mindestens auf die Höhe des Deckungsbeitrages, der ohne dieses Verbot erzielbar wäre. Die Beschränkung des Anbaus auf Kulturen, für die keine derartigen Behandlungen nötig sind, reduziert die gesamtbetriebliche Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes deutlich.

**Einer Ausnahmegenehmi­gung stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen.** Die bereits vor Inkrafttreten der Verbote des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erlassene Naturschutzgebietsverordnung sieht ausdrücklich keine Beschränkungen des Pflanzenschutzes auf Ackerflächen vor, die im Gebiet gelegen sind. Es besteht daher naturschutzfachlich kein begründeter Bedarf für solche Einschrän­kungen, um die Schutzgebietsziele zu erreichen.

Zudem wurde die Gestattung der Pflanzenschutzmittelanwendung in Schutzgebieten in den vorhe­ri­gen Fassungen der PflSchAnwV - weil rechtlich zwingend geboten (!) - ausdrücklich berücksichtigt. Die in § 4 der PflSchAnwV seit 2021 fehlende Berücksichtigung von in den jeweiligen Schutzge­biets­ver­ordnungen enthaltenen Befreiungstatbeständen ist m. E. rechtswidrig, weil damit unabhän­gig vom Schutzzweck und Schutzbedarf in das Grundeigentum und die Berufsausübungsfreiheit eingegriffen wurde. Sie ist besonders offenkundig, wo der Schutzzweck, wie etwa beim Schutz der Schönheit der Landschaft oder dem Schutz von Wald oder Grünland, in keinem Gefährdungs­zusammenhang zur Pflanzen­schutzmittelanwendung auf Ackerflächen steht (Voraussetzung der Verbote der PflSchAnwV nach § 14 Abs. 1 PflSchG ist, dass die Regelungen der Verordnung „zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt“, erforderlich ist!).

Eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV ist folglich – ver­fassungs­konform – unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Einzelfalles anzuwenden und darf nicht durch pauschale Schwellenwerte oder Beschränkung auf bestimmte Kulturen eingegrenzt werden.

**Die nach der Schutzgebietsverordnung fehlende naturschutzfachliche Notwendigkeit von Ein­schränkungen der ordnungsgemäßen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker­land und die sich daraus bisher ergebende Befreiung von den Ver­boten im Schutzgebiet muss somit bei der Entscheidung über meinen/unseren Ausnahmeantrag begünstigend berücksich­tigt werden.** Die durch die Verbote der Pflanzenschutzanwendungsverord­nung hervor­gerufenen wirt­schaftlichen Nachteile für meinen/unseren Betrieb wiegen daher umso schwerer, weil die Befreiung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Ackernutzung von den Ver­boten der vor­liegenden Schutz­gebietsverordnung nicht an Schwellenwerte oder Sonderkulturen gebunden ist. Hieraus resultiert die Schwere der Belastungen auch bei geringerer gesamtbetrieb­licher Betroffen­heit und rechtfertigt folg­lich die beantragte Ausnahmegenehmi­gung.

\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift/en